



EINKAUFSBEDINGUNGEN

Bedingungen für die Lieferung von Gegenständen an, und/oder die Durchführung von Arbeiten – einschl. Folgearbeiten – im Auftrag von

DAMCO Aluminium Delfzijl Coöperatie U.A.

Oosterhorn 20-22 • 9936 HD Farmsum • die Niederlande
T: +31 (0)596 638555
info@aldel.nl • www.aldel.nl
Handelskammer Nr. 69794642 • MwSt. Nr. NL858014737 B01

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1- Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen wird Folgendes verstanden unter:

- 1.1 “ALDEL“: DAMCO Aluminium Delfzijl Coöperatie U.A., falls zutreffend auch darunter inbegriffen mit ALDEL verbundene Unternehmen;
- 1.2 Lieferant: Partei, mit der ALDEL. einen Vertrag zur Lieferung von Gegenständen an ALDEL vereinbart;
- 1.3 Gegenstände: alle zur Erfüllung eines Vertrags anzutragenden beweglichen oder unbeweglichen Sachen;
- 1.4 Arbeiten: alle zur Erfüllung eines Vertrags auszuführenden Arbeiten und Dienstleistungen;
- 1.5 Order: ein von/im Namen von ALDEL. schriftlich erteilter Auftrag zur Lieferung von Gegenständen;
- 1.6 Vertrag: Jede Art von Vereinbarung, bei der sich der Lieferant zur Lieferung von Gegenständen an, und/ oder zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag von ALDEL verpflichtet;
- 1.7 Bedingungen: diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Bedingungen für die Lieferung von Gegenständen an, und/oder die Ausführung von Arbeiten im Auftrag von DAMCO ALUMINIUM DELFZIIL COOPERATIE U.A..

Artikel 2 - Allgemein

- 2.1 Diese Bedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für alle Verträge, alle von ALDEL. erstellten Angebotsanfragen und alle von ALDEL. aufgegebenen Orders zur Herstellung und/oder Lieferung von Gegenständen und Arbeiten und alle eventuell ergänzenden und darauffolgenden Orders.
- 2.2 Die Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, egal welcher Bezeichnung, des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Annahme einer Order erklärt sich der Lieferant mit diesem Verzicht einverstanden.



Artikel 3 - Vertragsabschluss

- 3.1 Ein Angebot eines Lieferanten ist unwiderruflich, sofern nicht von Lieferanten schriftlich anders angegeben.
- 3.2 ALDEL hat das Recht, ohne Angabe von Gründen und ohne Schadensersatzpflicht alle Verhandlungen zu beenden.

Artikel 4 - Vertragsänderung

- 4.1 ALDEL hat jederzeit das Recht, in Absprache mit dem Lieferanten den Umfang und/oder die Art der zu liefernden Gegenstände oder der auszuführenden Arbeiten zu ändern.
- 4.2 Falls der Lieferant der Ansicht ist, dass die Arbeiten in Bezug auf ihre Art und/ oder ihren Umfang einer Änderung bedürfen, so ist er dazu verpflichtet, ALDEL unverzüglich darüber zu informieren.

Artikel 5 - Eigentum(sübertragung) und Risiko

- 5.1 Durch die Übergabe des Besitzes der Gegenstände vom Lieferanten an ALDEL wird das Eigentum an den Gegenständen auf ALDEL übertragen. Gleiches gilt auch für vom Lieferanten hergestellte Teile und/oder Bestandteile auszuführender Arbeiten und für von Dritten im Rahmen der Order an den Lieferanten gelieferte Gegenstände, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 5.2 Das Eigentum gilt vollständig und ohne Eigentumsvorbehalt und/oder andere Einschränkungen.
- 5.3 Gegenstände, die dem Lieferanten für die Arbeiten von ALDEL zur Verfügung gestellt wurden, bleiben das Eigentum von ALDEL und sind als solches erkennbar separat zu lagern. Diese Gegenstände dürfen zudem nicht ohne schriftliche Genehmigung von ALDEL von den Geländen entfernt werden.
- 5.4 Jede Be- oder Verarbeitung durch den Lieferanten von den in 5.1 genannten Teilen, Bestandteilen und von ALDEL bzw. Dritten zur Verfügung gestellten Gegenständen, gilt als im Namen von und für ALDEL ausgeführt.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, ALDEL unverzüglich nach diesbezüglicher Aufforderung durch ALDEL, die Gelegenheit zu bieten, die genannten Materialien/Bestandteile wieder als Eigentümer zurückzunehmen, auch dann, wenn dies Nachteile für eventuell neu entstandene Gegenstände ergeben würde, und/oder zu gewährleisten, dass ALDEL von bereits genannten Dritten zugunsten von ALDEL Erklärungen abgeben, die sich auf die Sicherung der Eigentumsrechte von ALDEL beziehen.
- 5.6 Im Falle eines Auftrags zur Verrichtung von Arbeiten, trägt der Lieferant das Risiko für die Arbeiten, unabhängig davon in welchem Stadium sich diese befinden, und das Risiko für die in 5.1, Satz 2 genannten Gegenstände bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Arbeiten.
- 5.7 Im Falle eines Auftrags zur Verrichtung von Arbeiten gehen die von ALDEL zur Verfügung gestellten Gegenstände auf Risiko des Lieferanten und zwar ab dem Moment, in dem diese dem Lieferanten von ALDEL zur Verfügung gestellt wurden, bis zur Übergabe.



Artikel 6 - Preise

- 6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, handelt es sich bei allen vereinbarten Preisen um unveränderliche Festpreise zuzüglich MwSt. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich aller Kosten, Abgaben und Beratungen vom Lieferanten, die direkt bzw. indirekt mit der Lieferung von Gegenständen und/oder der Ausführung von Arbeiten in Zusammenhang stehen.
- 6.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Kosten für Transport, Versicherungen, Verpackungen, bzw. Rücknahme der Verpackungen durch den Lieferanten im Preis inbegriffen, gemäß Incoterms 2010. Gleiches gilt für Import- und Exportkosten und eventuelle Steuern und Gebühren.

Artikel 7 - Zahlungsbedingungen und Fakturierung

- 7.1 Wenn der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt hat, kann er den vereinbarten Preis bei ALDEL in Rechnung stellen. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der jeweiligen Ordernummer einzureichen.
- 7.2 Im Falle eines Auftrags zur Verrichtung von Arbeiten zu einem Festpreis, ist die Rechnung nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen. Im Falle von Regiearbeiten sind die Rechnungen nach Fertigstellung der Arbeiten anhand der Regie-, Tages- oder Wochenstundenzettel einzureichen.
- 7.3 ALDEL hat das Recht, die vom Lieferanten an ALDEL zu zahlenden Beträge vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Artikel 6:136 BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) ist nicht anwendbar.
- 7.4 Von ALDEL unterzeichnete Lieferscheine oder Arbeitsscheine beinhalten ausschließlich die Bestätigung, dass die angegebenen Lieferungen stattgefunden haben bzw. die angegebenen Arbeiten ausgeführt wurden. Sie beinhalten keinesfalls, dass der Lieferant seine Pflichten erfüllt hat, oder dass diesbezüglich ein (Mehrarbeits-) Auftrag erteilt oder ein Ankauf getätigt wurde.
- 7.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung und nach der Pflichterfüllung des Lieferanten zu erfolgen.
- 7.6 Der Lieferant verzichtet auf jede Art von Zurückbehaltungsrecht und Reklamierungsrecht, dass er ALDEL gegenüber eventuell geltend machen könnte.

Artikel 8 - Lieferungsbedingungen und Übergabe der ausgeführten Arbeiten

- 8.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, finden Lieferungen gemäß Incoterms 2010 als "Delivery Duty Paid" (DDP) statt und hat die Lieferung an die im Vertrag angegebene Adresse und zur vereinbarten Zeit bzw. innerhalb der vereinbarten Frist stattzufinden.
- 8.2 Die vereinbarten Lieferfristen sind absolute Fristen; somit ist der Lieferant durch die alleinige Überschreitung einer solchen Frist in Verzug, ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 8.3 ALDEL hat das Recht, die Lieferung bis zu einem von ihr anzugebenden Zeitpunkt auszusetzen, und eine genauere Lieferadresse anzugeben, ohne dass dabei ein Gläubigerverzug vorliegt und ohne dass dem Lieferanten dadurch irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. In diesem Fall wird der Lieferant die Gegenstände verpackt, separat und erkennbar lagern.



- 8.4 Der Lieferant hat ALDEL unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls eine Verzögerung in der Produktion und/oder Lieferung bestellter Gegenstände bzw. auszuführender Arbeiten ansteht oder droht. Die Erfüllung dieser Pflicht hat keinen Einfluss auf die Konsequenzen der Verzögerung aufgrund der Bedingungen und/oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
- 8.5 Die Übergabe erfolgt nach ALDELS schriftlicher Zustimmung bezüglich der ausgeführten Arbeiten. Dies gilt unvermindert falls im Vertrag auch Tests/Prüfungen u. Ä. aufgenommen wurden.
- 8.6 Wenn der Lieferant die Arbeiten als abgeschlossen betrachtet, hat er dies unverzüglich an ALDEL zu melden.
- 8.7 Falls der Lieferant irgendeine vereinbarte Lieferfrist überschreitet, schuldet der Lieferant für jeder Woche oder Wochesteil, den diese Frist überschritten wird, ein direkt fälliges Bußgeld in Höhe von 1 % des Gesamtpreises der gemeinsamen Lieferungen unter dem betreffenden Vertrag.
- 8.8 Die Fälligkeit des unter 8.7 genannten Bußgeldes befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen ALDEL gegenüber und das Bußgeld gilt nicht (u.a.) als Schadensersatz für ALDEL eventuell entstandene Schäden, sondern dient ausschließlich als Sanktionierung.

Artikel 9 - Verpackung und Versand

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet die ordentliche Verpackung der Gegenstände und gewährleistet, dass die Lieferung den Zielort in gutem Zustand erreicht.
- 9.2 Sofern nicht anders vereinbart, nimmt der Lieferant sämtliches Verpackungsmaterial kostenlos zurück.

Artikel 10 - Garantien und Qualität

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Gegenstände den Bestimmungen des Vertrags vollständig entsprechen, und er garantiert, dass die gelieferten Gegenstände:
- den im Voraus von ALDEL genannten (technischen) Spezifikationen genügen;
 - geeignet sind für den Zweck, für den die Gegenstände aufgrund ihrer Art oder gemäß dem Vertrag bestimmt sind;
 - zum Zeitpunkt ihrer Lieferung die geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anforderungen in Bezug auf Qualität, Umwelt, Sicherheit und Gesundheit erfüllen;
 - den innerhalb der Branche verwendeten Sicherheits- und Qualitätsnormen entsprechen;
 - keinerlei Rechte Dritter, wie z.B. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und das Recht an Handels- bzw. Domain-Namen im Falle von Dienstleistungen, beeinträchtigen.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Behebung sämtlicher Mängel, die innerhalb von 12 Monaten, ab dem Zeitpunkt an dem die Gegenstände definitiv in Gebrauch genommen wurden, an den Gegenständen auftreten, ausgenommen der Mängel infolge herkömmlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Verwendung. Für die mitgelieferte Software gilt, dass der Lieferant über einen Zeitraum von 5 Jahren nach der endgültigen Annahme, seine Unterstützung bereitstellt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die betreffenden Gegenstände und/oder Bestandteile schnellstmöglich zu reparieren oder falls erforderlich zu ersetzen, bis die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden. Der Garantiezeitraum endet jedoch spätestens 24 Monate nach der definitiven Annahme, wie beschrieben in Artikel 20.



- 10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die auszuführenden Arbeiten vollständig den Bestimmungen im Vertrag entsprechen. Der Lieferant gewährleistet, dass die auszuführenden Arbeiten:
- durch fachkundiges Personal ausgeführt werden;
 - durch Personal ausgeführt werden, das über die bei ALDEL geltenden Sicherheitsvorschriften und spezifischen Regeln, vor allem in Bezug auf, jedoch nicht beschränkt auf, die Regeln über die vorgeschriebene spezielle Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung, informiert wurde und dass das Personal diese Regeln befolgt;
 - durch Personal mit einer gültigen Arbeitserlaubnis ausgeführt werden.
- 10.4 Der Lieferant gewährleistet die Tauglichkeit der ausgeführten Arbeiten während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Datum der Übergabe.
- 10.5 Diese Gewährleistung beinhaltet, dass der Lieferant die Arbeiten auf eigene Kosten noch nachträglich entsprechend den in der Order genannten Anforderungen ausführt.
- 10.6 Falls sich nach Ablauf des Garantiezeitraums herausstellen sollte, dass die Gegenstände und die Arbeiten nicht den in der Order genannten Anforderungen entsprechen, und falls dies nicht billigerweise innerhalb des Garantiezeitraums von ALDEL festgestellt werden konnte, so hat der Lieferant die gleiche Verpflichtung, wie in 1004 genannt.
- 10.7 Die obigen Ausführungen haben keinen Einfluss auf die Pflicht des Lieferanten zur Erstattung der sonstigen, billigerweise einzuschätzenden Kosten, die ALDEL infolge oder im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Garantiepflicht notwendigerweise aufwenden muss, bis die Arbeiten entsprechend der vereinbarten Anforderungen ausgeführt sind.

Artikel 11-Zwischenzeitliche Prüfungen

- 11.1 ALDEL ist dazu berechtigt, die Gegenstände oder Arbeiten vor der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung bzw. Beendigung von dazu von ihr angewiesenen Funktionären prüfen zu lassen oder einem Audit durch selbige zu unterziehen. Der Lieferant hat diesbezüglich seine billigerweise zu verlangende Mitarbeit zu leisten. Werden die Gegenstände oder Arbeiten, aus welchen Gründen auch immer, abgelehnt, dann wird ALDEL den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren. ALDEL kann in diesem Fall wahlweise den Austausch, die Reparatur oder eine Auflösung oder Annullierung des betreffenden Vertrags verlangen. Dies beeinflusst jedoch auf keinen Fall den Anspruch von ALDEL auf die Zahlung von Bußgeldern aufgrund von Terminverzögerungen und auf Schadensersatz.
- 11.2 Wöchentlich nach Beginn der Arbeiten bzw. zu/an einem anderen von ALDEL gewünschten Zeitpunkt/Ort, übermittelt der Lieferant ALDEL einen mit Unterschrift und Datum versehenen Fortschrittsbericht. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart wurde, übernimmt der Lieferant die tägliche Leitung und die Beaufsichtigung der Durchführung der Arbeiten. ALDEL ist dazu berechtigt, die Einhaltung des Vertrags kontrollieren zu lassen und der Lieferant hat diesbezüglich seine Mitarbeit zu leisten. Die Kontrolle von ALDEL entlässt den Lieferanten nicht aus seiner Haftpflicht. Im Fall von Regiarbeiten hat der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden anhand von Stundenzetteln zu erfolgen, die spätestens in der Woche nach der betreffenden Arbeitswoche bei ALDEL eingereicht werden müssen.
- 11.3 Der Lieferant bleibt für die Konformität der von ihm gelieferten Gegenstände und/oder verrichteten Arbeiten verantwortlich, ungeachtet der Ergebnisse eventueller (zwischenzeitlicher) Prüfungen und/oder der Annahme der gelieferten Gegenstände und/oder Arbeiten.



Artikel 12 -Verwendung

- 12.1 Für den Fall, dass die Gegenstände nach Meinung von ALDEL nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, auch im Fall von Streitigkeiten, gewährt der Lieferant ALDEL das Recht, diese Gegenstände vor der endgültigen Annahme zu verwenden, bis die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden.
- 12.2 Alle Softwarelizenzen, worunter auch Lizenzen der angewandten Software Dritter werden vom Lieferanten auf den Namen von ALDEL übertragen und in den Besitz von ALDEL übergeben.
- 12.3 Falls die Gegenstände nach Meinung von ALDEL nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, hat ALDEL das Recht, die Gegenstände auf Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurückzusenden.

Artikel 13 -Haftbarkeit

- 13.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die ALDEL oder Dritte infolge eines Mangels an den gelieferten Gegenständen oder ausgeführten Arbeiten, einer Unvollkommenheit in der Einhaltung des Vertrags oder im anderen Zusammenhang zur Vertragserfüllung, entstehen -und zwar ungeachtet dessen, ob dieser Mangel oder diese Unvollkommenheit dem Lieferanten oder seinen Vertretern, seinem Personal, Subunternehmen oder Zulieferern des Lieferanten angerechnet werden kann.
- 13.2 Der Lieferant schützt ALDEL vor jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schäden infolge der in Artikel
- 13.3 Genannten Umstände, davon ausgenommen Umstände, die schuldhaft oder grob fahrlässig durch ALDEL oder seine Mitarbeiter verursacht wurden.
- 13.4 Jegliche Haftbarkeit von ALDEL für die Lieferung von Gegenständen gegenüber dem Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle von Vorsatz oder bewusster Leichtsinngigkeit von Führungskräften von ALDEL. ALDEL haftet des Weiteren nicht bei der Durchführung von Arbeiten für Verletzungen und/oder Schäden, egal welcher Art, die dem Lieferanten, seinem Personal oder anderen (juristischen) Personen, die von ihm mit Arbeiten beauftragt wurden, entstehen, es sei denn, die Verletzung/ der Schaden wurde vorsätzliche oder grob fahrlässig durch ALDEL verursacht.
- 13.5 Der Lieferant hat Verletzungen und/oder andere Schäden, egal welcher Art, die ALDEL oder Dritten entstehen, zu erstatten, wenn sie die Folge sind von:
 - Handlungen und Säumnissen des Lieferanten, seines Personals oder anderer (juristischer) Personen, die von ihm mit Arbeiten beauftragt wurden;
 - Der schlichten Anwesenheit von Gegenständen des Lieferanten und seines Personals oder anderer (juristischer) Personen, die von ihm mit Arbeiten beauftragt wurden, es sei denn, die verursachten Schäden sind ausschließlich durch ALDEL verschuldet.
- 13.6 Die in Artikel 13.4 genannte Haftpflicht des Lieferanten gegenüber ALDEL beschränkt sich auf einen Betrag von € 2,5 Mio. pro Ereignis. Diese Beschränkung gilt nicht, falls der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lieferanten verursacht wurde.
- 13.7 Der Lieferant schützt ALDEL gegen alle Ansprüche Dritter auf die Erstattung von Schäden, wie in diesem Artikel bestimmt.



- 13.8 Der Lieferant hat sich gegen die in diesem Artikel genannten Risiken zu versichern; ALDEL ist dazu berechtigt, Einsicht in die betreffenden Policen zu verlangen. Dieses Recht zur Einsicht befreit den Lieferanten nicht von seiner diesbezüglichen Haftpflicht.
- 13.9 Die in diesem Artikel genannte Haftpflicht des Lieferanten hat keinerlei Einfluss auf dessen sonstige Haftpflichten, die sich aus diesen Bedingungen ergeben.

Artikel 14 -Geistiges Eigentum

Das vollständige geistige oder industrielle Eigentumsrecht, das sich aus dem Vertrag ergibt, vor allem in Form von, jedoch nicht beschränkt auf Pläne, Zeichnungen, Schemata, Modelle und Stempel, liegt gänzlich bei ALDEL oder steht ALDEL zu. ALDEL hat hierfür keine Vergütungspflicht und kann frei darüber verfügen. Der Lieferant wird an der Erstellung der erforderlichen Übertragungsurkunden mitwirken und erteilt ALDEL hiermit die unwiderrufliche Vollmacht zur Erstellung und Unterzeichnung derartiger Urkunden im Namen des Lieferanten.

Artikel 15 -Geheimhaltung

- 15.1 Alle Daten, die zur Vorbereitung und/oder Ausführung des Vertrags von ALDEL an den Lieferanten übermittelt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von ALDEL. Diese Daten dürfen keinesfalls Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2 Pläne, Zeichnungen, Schemata, Modelle, Stempel u.Ä. ebenso wie im Allgemeinen alle Dokumente, schriftliche und mündliche Informationen, die von oder über ALDEL an den Lieferanten übermittelt wurden oder vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung eines Vertrags eingeholt oder erstellt wurden, sind streng vertraulich.
- 15.3 Der Lieferant ist, ohne dahingehenden vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ALDEL, im Bezug auf alle Informationen und Daten von ALDEL, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit Verträgen zu Ohren kommen oder zukommen, zur Geheimhaltung verpflichtet und er darf diese, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ALDEL, keinesfalls Dritten zur Verfügung stellen.
- 15.4 Die dem Lieferanten aufgrund von Artikel 15.2 und 15.3 auferlegte Geheimhaltungspflicht wird vom Lieferanten auch seinen eventuellen Zulieferern und Subunternehmen auferlegt.
- 15.5 Bei Zuwiderhandlung des Lieferanten gegen die Ausführungen dieses Artikels, schuldet der Lieferant ein Bußgeld in Höhe von € 50.000,-je Verstoß und € 5.000,-pro Tag oder Tagesteil, an dem der Verstoß andauert. Diese Bußgelder gelten nicht als Schadensersatz für ALDEL eventuell entstandene Schäden, sondern dienen ausschließlich als Sanktionierung.



Artikel 16 -Ausführungsplan

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf diesbezüglichen Wunsch von ALDEL, schnellstens einen Ausführungsplan und/oder Montageplan bei ALDEL mit u.a. folgendem Inhalt einzureichen:

- Anfangszeit und Zeitplan
- geplante wöchentliche Personalbesetzung
- Montage-und Lagerungsgelände, das der Lieferant zu benötigen denkt, mit Angabe des gewünschten Anfangsdatums und Anwendungszeitraums.
- erforderliche Hilfsmittel, wobei entsprechend der Order deutlich angegeben wird, welche Hilfsmittel vom Lieferanten und welche von ALDEL bereitgestellt werden, mit Angabe des Anfangs-und Enddatums der Anwendung.

Artikel 17 -Zusammenarbeit

Der Lieferant muss zulassen, dass im Werk oder in der Nähe des Werkes auch andere Arbeiten ausgeführt werden und er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht durch die Ausführung seiner Arbeiten behindert werden. Im Fall einer diesbezüglichen Meinungsverschiedenheit zwischen Lieferanten, oder falls ALDEL Einwände gegen eine zwischen Lieferanten vereinbarte Regelung hat, trifft ALDEL die verbindliche Entscheidung. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass dem Betrieb von ALDEL durch die Ausführung der Arbeiten keine Behinderungen oder Schäden entstehen.

Artikel 18 -Verbot der Übertragung, Verpfändung

Es ist dem Lieferanten untersagt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen ohne Zustimmung von ALDEL an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder unter irgendeinem Titel zu übertragen bzw. ein eingeschränktes Recht darauf zu begründen (oder begründen zu lassen).

Artikel 19 -Aufschub

Falls der Lieferant die Bestimmungen des Vertrags nicht oder nicht vollständig erfüllt, welches ausschließlich durch ALDEL beurteilt wird, dann ist ALDEL dazu berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten vollständig oder teilweise aufzuschieben.

Artikel 20 -Säumnis und Auflösung

20.1 Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrags und dieser Bedingungen, insbesondere der Fälligkeit von Bußgeldern aufgrund von Fristüberschreitungen, ist ALDEL dazu berechtigt, einen Vertrag ohne vorhergehende Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention vollständig oder teilweise mittels einer schriftlichen Erklärung auszulösen, falls:

- der Lieferant eine oder mehrere seiner Verpflichtungen ALDEL gegenüber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllt;
- der Lieferant für Konkurs erklärt wird, ihm Zahlungsaufschub gewährt wird, sein Unternehmen stillgelegt oder aufgelöst hat, das Eigentum von oder die Kontrolle über den Lieferanten oder einen erheblichen Teil seiner Aktiva auf irgendeine Weise auf Dritte übergehen, oder falls ein erheblicher Teil seiner Aktiva beschlagnahmt wird.



20.2 Falls der Vertrag aufgelöst wird, ist der Lieferant verpflichtet, ALDEL für alle erlittenen Schäden und alle entstandenen Kosten infolge oder im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertrags vollständig zu entschädigen, einschließlich der Kosten für juristischen Beistand.

20.3 Falls die Produktion aus irgendeinem Grund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder danach verringert oder stillgelegt wird, hat ALDEL das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise, ohne gerichtliche Intervention und ohne Schadensersatzpflicht, zu beenden.

Artikel 21 -Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Auf das Rechtsverhältnis zwischen ALDEL und dem Lieferanten ist niederländisches Recht anwendbar. Die Gültigkeit des Wiener Kaufrechts wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2 Für eventuelle Streitigkeiten ist das befugte Gericht in Groningen ausschließlicher Gerichtsstand.



ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN, GÜLTIG FÜR DIE LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN AN UND/ODER DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN FÜR ALUMINIUM DELFZIJL BV

1. ZUGANG PERSONAL, AN-UND ABTRANSPORTVON WAREN

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich rechtzeitig bei der Abteilung "VBB" (Betriebssicherheit, Tel. +31(0)596-638220) über die geltenden Vorschriften des Bestellers in Bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen auf dem Gelände des Bestellers und den An-und Abtransport von Waren, Materialien, Werkzeugen und Ähnlichem zu informieren. Dazu gehört zumindest das Dokument "Sicherheitsvorschriften für Subunternehmen" (OD-6403). Der Besteller behält sich jederzeit das Recht vor, einer oder mehreren der oben genannten Personen den Aufenthalt auf dem Gelände oder in den Gebäuden zu untersagen, ohne diesbezüglich eine Schadensersatzpflicht für eventuell dadurch entstehende Schäden zu haben. Auf diesbezüglichen Wunsch des Bestellers ist der Lieferant dazu verpflichtet, die betreffenden Personen unverzüglich des Geländes zu verweisen.

2. SICHERHEITS-UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

- a) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, die von ihm mit den Arbeiten bzw. den Tätigkeiten beauftragten (juristischen) Personen rechtzeitig und vollständig über die vor-und nachstehend genannten Vorschriften zu informieren.
- b) Vom Lieferanten und allen von ihm mit Arbeiten beauftragten (juristischen) Personen wird erwartet, dass sie die auf dem Gelände des Bestellers geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Vorschriften des Bestellers, worunter zumindest die Sicherheits-Verkehrs-und Betriebsvorschriften und die Vorschriften aus oder gemäß dem Arbeitsschutzgesetz und alle vom oder im Namen des Bestellers erteilten Anweisungen und Instruktionen, strengstens einhalten. Auch die verwendeten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Materialien, Fahrzeuge und Schuttmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein eigenes Personal und das Personal seiner Unterpelieferanten bzw. Subunternehmen während der Arbeiten ein gültiges Sicherheitszeugnis Basisveiligheid-VCA oder VOI-VCA oder ein anerkanntes ausländisches Äquivalent besitzt.
- c) In diesem Zusammenhang hat der Besteller das Recht, besondere Maßnahmen vorzuschreiben. Der Besteller ist dazu berechtigt, nicht den Anforderungen entsprechende Waren auf Kosten des Lieferanten vom Gelände entfernen zu lassen. Eventuelle Kosten für Sicherheitsmaßnahmen gehen ebenfalls auf Kosten des Lieferanten.

3. ORDNUNG, SAUBERKEIT UND UMWELT

- a) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf entsprechende Anweisungen des vor Ort anwesenden Aufsehers, am Arbeitsplatz und in der Umgebung für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, und die vom Aufseher aufgestellten Richtlinien zur Lagerung und Verwendung von (u.a. jedoch nicht ausschließlich) Ölprodukten, Gasen, Chemikalien usw. einzuhalten.
- b) Der Lieferant und alle von ihm mit Arbeiten beauftragten (juristischen) Personen sind dazu verpflichtet, die auf dem Gelände geltenden Umweltvorschriften strengstens einzuhalten. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Zwischenfälle, von denen er weiß oder vermutet, dass sie zu einem Verstoß gegen die Umweltvorschriften führen werden, unverzüglich beim Besteller zu melden. Der Besteller wird eventuelle Verunreinigungen entsprechend der behördlich vorgeschriebenen Normen auf Kosten des Lieferanten reinigen.
- c) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle bei den Arbeiten anfallenden Abfallstoffe einzusammeln und bei der Abfallverwaltungsabteilung zu melden. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die Abfallstoffe vom Besteller und auf dessen Kosten beseitigt,



- d) Der Besteller ist dazu berechtigt, zu prüfen, ob die unter a) genannten Stoffe und Chemieabfälle entsprechend der Richtlinien und Vorschriften gelagert werden. Falls dies nicht der Fall sein sollte, so ist der Lieferant gehalten, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung dieser Situation einzuleiten.
- e) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, den Arbeitsplatz und die direkte Umgebung nach Vollendung der Arbeiten auf eigene Kosten sauber und frei von Abfällen, Restmaterialien u. Ä. zu hinterlassen; dies zur Beurteilung durch den befugten Aufseher des Bestellers.

4. LAGER, ZEITLICH BEFRISTET ERRICHTETE GEBÄUDE U.S.W,

- a) Für die Aufstellung von Hallen, Baucontainern, Hilfsanlagen und anderen Mitteln auf dem Gelände des Bestellers ist eine Genehmigung des Bestellers erforderlich. Diese Genehmigung ist mindestens drei Wochen vor Ingebrauchnahme des Werksgeländes schriftlich beim in der Order genannten Ansprechpartner zu beantragen.
- b) Es gilt die Vorschrift für Baucontainer und Werksgelände (Reglement Keten en Werkterreinen).